

# Entwurf

## **Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit der kommunalen Verkehrsüberwachungen der Städte Fürth und Nürnberg**

(VerwV VÜ)

**Die Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister,**

und

**die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister,**

schließen folgende

## **Verwaltungsvereinbarung**

Präambel.....	2
§ 1 Gegenstand.....	2
§ 2 Aufgaben der Bußgeldstelle.....	3
§ 3 Geschäftsgang der Bußgeldstelle.....	3
§ 4 Ermittlungen und Vollstreckung der Forderungen.....	4
§ 5 Personal.....	4
§ 6 Kostentragung.....	4
§ 7 Finanzplanung.....	5
§ 8 Zusammenarbeit.....	5
§ 9 Datenverarbeitung.....	6
§ 10 Rechnungsprüfung, Datenschutz und sonstige Dienstleistungsfunktionen.....	6
§ 11 Geltungsdauer.....	6
§ 12 Schlussbestimmungen.....	6

## Präambel

Städte, Gemeinden und Landkreise müssen alle Potenziale nutzen, um ihre Aufgaben möglichst wirtschaftlich erbringen zu können. Durch die mit diesem Vertrag vereinbarte interkommunale Zusammenarbeit der kommunalen Verkehrsüberwachungen der Städte Nürnberg und Fürth im Bereich der Bußgeldsachbearbeitung wird ein weiteres Teilprojekt der interkommunalen Zusammenarbeit auf den Weg gebracht.

Die Stadt Fürth überträgt die Aufgaben der Bußgeldsachbearbeitung für Verkehrsordnungswidrigkeiten, die durch die kommunale Verkehrsüberwachung festgestellt wurden, auf die Stadt Nürnberg. Die Stadt Fürth strebt durch die Übernahme der Bußgeldsachbearbeitung und deren Delegierung auf die Stadt Nürnberg als Zielvorgabe eine Haushaltsverbesserung in Höhe von mindestens 50.000,- Euro an. Für die beiden Städte wird die Bußgeldstelle bei der kommunalen Verkehrsüberwachung der Stadt Nürnberg zur zentralen Dienstleisterin auf dem Gebiet der Bußgeldsachbearbeitung für die kommunale Verkehrsüberwachung.

Diese Verwaltungsvereinbarung und die hierfür zugrundeliegende Zweckvereinbarung sind für die Beteiligung anderer Kommunen offen.

## § 1 Gegenstand

- (1) Auf Grundlage der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit der kommunalen Verkehrsüberwachungen der Städte Nürnberg und Fürth vom XX.OX.2008 überträgt die Stadt Fürth ab 01.04.2008 nach Art. 7 Abs. 2 KommZG alle mit der weiteren Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zusammenhängenden Aufgaben nach § 2 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. August 2007, GVBl S. 575, und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Stadt Nürnberg. Die übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden von der gemeinsamen Bußgeldstelle (T/KVÜ) wahrgenommen. Die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird in dieser Verwaltungsvereinbarung geregelt, die insbesondere die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) regelt, die den Städten übertragen worden sind und die von diesen tatsächlich wahrgenommen werden. Dies sind Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 2 Abs. 3 ZuVOWiG, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verkehrszeichen 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg), Zeichen 242/243 (Fußgängerbereiche), Zeichen 325/326 (verkehrsberuhigter Bereich) stehen. (§ 2 Abs. 3 und 4).
- (2) Die gemeinsame Bußgeldstelle wird dabei in enger Zusammenarbeit mit anderen Fachdienststellen der Stadt Nürnberg, insbesondere der Stadtkasse und dem Ermittlungsdienst, tätig.
- (3) Die grundsätzliche Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (IZ) der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach ist in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung IZ (VerwV IZ) vom 06.04.2005 geregelt. Sie gilt soweit diese Verwaltungsvereinbarung nichts anderes festlegt.

## **§ 2 Aufgaben der Bußgeldstelle**

- (1) Die gemeinsame Bußgeldstelle hat die Aufgabe, die in den Städten Fürth und Nürnberg durch die jeweiligen kommunalen Verkehrsüberwachungen festgestellten Ordnungswidrigkeiten konsequent und mit Nachdruck zu verfolgen.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung aller ab 17.03.2008 durch die kommunale Verkehrsüberwachung der Stadt Fürth festgestellten Verstöße gehen ab dem Zeitpunkt des Fristablaufs im Rahmen des Verwarnungsverfahrens mit zeitgleicher Anhörung auf die gemeinsame Bußgeldstelle bei der Stadt Nürnberg über.

## **§ 3 Geschäftsgang der Bußgeldstelle**

- (1) Die gemeinsame Bußgeldstelle erhält von der Stadt Fürth die für die Vorgangssachbearbeitung relevanten Daten aus dem Fachverfahren. Die Stadt Fürth ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Daten verantwortlich. Die Daten werden entsprechend der jeweiligen Schnittstellenbeschreibung geliefert. Nach Abgabe der Verfahren ist die Stadt Nürnberg für die Führung der Verfahren in eigener Zuständigkeit verantwortlich.
- (2) Die Stadt Fürth übermittelt alle Daten nach Möglichkeit in elektronischer Form, um eine reibungslose Weiterbearbeitung zu gewährleisten. Die Grunddaten der zu verfolgenden Ordnungswidrigkeiten aus dem Fachverfahren sind unabdingbar elektronisch zu übermitteln.
- (3) Die Bescheide der gemeinsamen Bußgeldstelle, die aufgrund der Aufgabenübertragung erlassen wurden, sind durch einen entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen.
- (4) Zahlungen im Zusammenhang mit Bußgeldbescheiden, die aufgrund dieser Zweckvereinbarung erfolgen, sind bei der Rechnungslegung durch die Stadt Nürnberg gesondert auszuweisen.
- (5) Zahlungen, die nach Abgabe des Vorgangs an die gemeinsame Bußgeldstelle bei der Stadt Fürth eingehen, werden durch diese an den Einzahler mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit der Stadt Nürnberg zurück überwiesen. Die Stadt Fürth informiert den Einzahler, dass mit dem Erlass eines Bußgeldbescheides der Stadt Nürnberg für die Stadt Fürth zu rechnen ist und damit weitere Gebühren und Auslagen verbunden sind.
- (6) Die Arbeitsprioritäten der Bußgeldstelle ergeben sich durch die Termingebundenheit der Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten (Verfolgungsverjährung) sowie weiteren fachlichen Anforderungen. Sie sind im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf die Belange der beiden Städte abzustimmen.

#### **§ 4 Ermittlungen und Vollstreckung der Forderungen**

- (1) Die Stadt Nürnberg führt die im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung erforderlichen Nachermittlungen im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten in eigener Zuständigkeit durch.
- (2) Für Betroffene, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Fürth haben, übernimmt die Stadt Fürth die Nachermittlungen im Rahmen der Amtshilfe ohne Kostenverrechnung.
- (3) Über geeignete Vollstreckungsmaßnahmen und deren Art und Umfang sowie über Stundung, Erlass und Niederschlagung der anhängigen Haupt- und Nebenforderungen entscheidet die Stadt Nürnberg nach eigenem Ermessen.

#### **§ 5 Personal**

- (1) Für die gemeinsame Bußgeldstelle wird für die Durchführung des Bußgeldverfahrens für die Stadt Fürth ein Gesamtbedarf von 2 Vollkraftstellen (hiervon ein Stellenbedarf von 0,5 Vollkraftstellen für die Bußgeldstelle sowie 1,5 Vollkraftstellen für die Vollstreckungsabteilung der Stadtkasse) angesetzt. Der Personalbedarf wird regelmäßig überprüft und soweit erforderlich zwischen den Städten einvernehmlich angepasst.
- (2) Für die Unterbringung des zusätzlich erforderlichen Personals erhält die Stadt Nürnberg von der Stadt Fürth für die Erstausrüstung pro Arbeitsplatz (3 Arbeitsplätze) jeweils einen einmaligen Betrag in Höhe von 4.900,- Euro, zunächst also einen Betrag von 14.700,- Euro.

#### **§ 6 Kostentragung**

- (1) Alle durch die Aufgabenerledigung für die Stadt Fürth anfallenden Betriebs-, Personal- und Sachkosten werden ab 01.04.2008 auf der Grundlage einer jährlich zu erstellenden Betriebsabrechnung ermittelt und durch die Stadt Fürth an die Stadt Nürnberg erstattet. In der Anlage ist eine Beispielsrechnung und die der Abrechnung zugrundeliegenden Annahmen abgebildet.
- (2) Die Stadt Fürth erstattet der Stadt Nürnberg weiterhin die für die Aufgabenübernahme entstehenden einmaligen Personal- und Sachkosten. Auf die Beispielsrechnung in der Anlage wird verwiesen.

- (3) Die Betriebsabrechnung wird u.a. nach folgenden Regeln aufgestellt:
1. In die Betriebsabrechnung fließen die Ist-Personalkosten in Höhe des unter § 5 festgestellten und notwendigen Umfangs sowie alle Betriebs- und Sachkosten in tatsächlich angefallener Höhe ein; die Verrechnung der Mietkosten ist in der Verwaltungsvereinbarung IZ geregelt.
  2. Investitionen fließen über lineare Abschreibungen in die Betriebsabrechnung ein.
  3. Eine weitergehende Kostenverrechnung wird ausgeschlossen (z. B. Overheadkosten der Stadtverwaltung Nürnberg im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung (VKE's).
- (4) Alle Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die Stadt Fürth, insbesondere durch die Bußgeldbescheide und Bescheide nach § 25 a StVG, die aufgrund dieser Zweckvereinbarung ergangen sind, erzielt werden und durch die gemeinsame Bußgeldstelle vereinnahmt werden, sind von den unter Absatz 1 genannten Aufwendungen der Bußgeldstelle in Abzug zu bringen. Soweit ein Einnahmeüberschussbetrag verbleibt, ist dieser zugunsten der Stadt Fürth zu erstatten. Für den Fall eines Fehlbetrages erstattet die Stadt Fürth der Stadt Nürnberg den durch die Aufgaben- und Befugnisübertragung entstandenen Fehlbetrag.
- (5) Die Abrechnung für das Vorjahr erfolgt spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Betriebsabrechnung, spätestens jedoch zum 30.09. des dem abzurechnenden Jahr folgenden Jahres anhand der Ergebnisse der Kostenträgerrechnung/Betriebsabrechnung.
- (6) Näheres regelt die VerwV IZ.

## **§ 7 Finanzplanung**

Zusammen mit der Finanzplanung und dem Stellenplan für das nächste Haushaltsjahr ist der Stadt Fürth eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen, die das Planungsjahr und mindestens drei darauf folgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwert zu Grunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Plandaten sind zu erläutern.

## **§ 8 Zusammenarbeit**

- (1) Die Bußgeldstelle und die kommunalen Verkehrsüberwachungen sind um eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit bemüht. Dies geschieht insbesondere durch direkte Kontakte zwischen der Bußgeldstelle und der kommunalen Verkehrsüberwachung der Stadt Fürth. Die Bußgeldstelle unterrichtet über im Rahmen der Bußgeldsachbearbeitung gewonnene Erkenntnisse und gibt Hinweise zur Optimierung der Verwarnungspraxis aufgrund rechtlich nicht durchsetzbarer Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten.
- (2) Im übrigen wird die Berichterstattung zwischen den Städten in der Verw IZ geregelt.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

Die gemeinsame Bußgeldstelle setzt für die Durchführung ihrer Aufgaben alle erforderlichen und auf aktuellem technischen Stand befindlichen DV-Programme zur Datenverwaltung und – aufbereitung ein.

## **§ 10 Rechnungsprüfung, Datenschutz und sonstige Dienstleistungsfunktionen**

Die zur Begleitung der gemeinsamen Bußgeldstelle erforderlichen Dienstleistungs- und Kontrollfunktionen (Rechnungsprüfung, Rechtsamt, Datenschutz etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der Stadt Nürnberg wahrgenommen. Für Rechnungsprüfung und Datenschutz sind Rechnungsprüfungsamt und Datenschutzbeauftragter der Stadt Nürnberg zuständig. Die Stadt Nürnberg stellt aufgrund der vereinbarten Funktionsübertragung den Datenschutz für die zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden Daten der Städte Fürth und Nürnberg gemäß der gesetzlichen Bestimmungen sicher.

## **§ 11 Geltungsdauer**

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Sie läuft unbefristet. Sie kann von jeder Stadt mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Von einer Kündigung der Zweckvereinbarung wird sie automatisch mit erfasst.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Bei Streitigkeiten aus dieser Verwaltungsvereinbarung, die nicht im Weg einer gütlichen Einigung ausgeräumt werden können, wird vor Beschreiten des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung anrufen.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus rechtlichem oder sonstigem Grund unwirksam sein sollte bzw. sich Ergänzungs- oder Änderungsbedarf ergeben sollte, verpflichten sich die Städte, einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der beteiligten Städte entsprechende Lösung zu vereinbaren.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind in der Nachbarschaftskonferenz zu beraten und bedürfen der Schriftform, soweit sich nicht aus diesem Vertrag ausdrücklich anderes ergibt.

Fürth, den  
Stadt Fürth

Nürnberg, den  
Stadt Nürnberg

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

## Anlage 1: Beispielsberechnung

### Durch die Stadt Fürth zu tragende einmalige Mehrkosten

#### Personalkosten

Einführungsaufwand nach Aufschreibung, insbesondere Arbeitszeit Mitarbeiter/innen (200 h a 50 Euro) für Einrichtung des Mandanten, Erstellung der Vordrucke, Kontoführung usw. grob geschätzt	10.000,--
--	-----------

#### Sachkosten

Einrichtung von 3 Arbeitsplätzen a 4.900,-- Euro (allgemeine IZ-Festlegung)	14.700,--
Programmierung der Schnittstelle zwischen den Fachanwendungen	15.000,--
<i>jährlich anzusetzende Abschreibung (Abschreibung auf einen Zeitraum von 5 Jahren)</i>	<i>5.940,--</i>

### Durch die Stadt Fürth zu tragende laufenden jährliche Mehrkosten

#### Personalkosten

in der KVÜ für die Bußgeldsachbearbeitung	25.440,--
in der Stadtkasse für Buchhaltung und Vollstreckung	69.480,--

#### Sachkosten

nicht vollstreckbare Aufwendungen	59.103,--
Zustellungskosten	61.600,--
Druckkosten für den Bußgeldbescheid	1.000,--
Sach- und Gemeinkostenpauschale nach KGSt	39.000,--

**Kosten insgesamt** **255.623,--**

#### Zu erzielende Einnahmen

aus Bußgeldern (berechnet auf Grundlage der durchschnittlichen Fallzahlen der letzten 3 Jahre)	261.437,--
Zustellungskosten	61.600,--

**An die Stadt Fürth nach Verrechnung der  
anfallenden Mehrkosten voraussichtlich  
abzugebende Mehreinnahmen** **67.414,--**

In der Zeitschiene in der nächsten Jahre ergibt sich folgendes Ergebnis:

Jahr	1. Jahr	jeweils im 2. bis 4. Jahr	ab 5. Jahr
<b>Kosten</b>	265.623,--	255.623,--	255.623,--
<b>Abschreibung</b>	5.940,--	5.940,--	0,--
<b>Einnahmen</b>	323.037,--	323.037,--	323.037,--
<b>Übertrag</b>	51.474,--	61.474,--	67.414,--

## Anlage 1: Beispielsberechnung

Die vorstehend aufgezeigte Beispielsberechnung wurde unter folgenden Annahmen erstellt:

Die durchschnittlichen Einnahmen je Bußgeldbescheid sind aufgrund der Erfahrungswerte der letzten 3 Jahre angesetzt. Die Struktur der durch den Außendienst der Stadt Fürth ausgestellten Verwarnungen ist dabei mit entscheidend.

Bei den angesetzten Personalkosten wurde anhand der Empfehlung der KGSt ein 20% Gemeinkostenzuschlag eingerechnet.

Aufgrund einer derzeit noch fehlenden aussagekräftigen KLR wurde je Arbeitsplatz eine Sachkostenpauschale in Höhe von 15.600,- Euro (Empfehlung der KGSt) angesetzt. Es erfolgt bei der Abrechnung eine Zuordnung der bei der Aufgabenerledigung anfallenden Kosten.

Die Vollstreckung erfolgt durch einen zu beauftragenden Gerichtsvollzieher; die Kosten werden den Gläubigern in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Vollstreckung betragen schätzungsweise insgesamt ca. 60,- Euro.

Als Zahlungsquote wurde auch für die Stadt Fürth 90 % angesetzt, d. h. 10 % der Forderungen aus den rechtskräftigen Bußgeldbescheiden können nicht vollstreckt werden. Dies entspricht ca. 25 % der Forderungen, die in das eigentliche Vollstreckungsverfahren gegeben werden.

Bei der Personalbemessung ist von ca. 10.000 Bußgeldbescheiden und ca. 3.000 bis 4.000 Vollstreckungsfällen auszugehen; zunächst werden die durchschnittlichen Personalkosten nach Festlegungen der KGSt für einen Personalbedarf im Umfang von 0,5 Vollkraftstellen in der Bußgeldstelle und 1,5 Vollkraftstellen in der Stadtkasse angesetzt.

Die Datenübermittlung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg

Die Einstellungsquote im Bußgeldverfahren bewegt sich auch für die Fürther Fälle auf einem niedrigen Niveau (Stand ca. 1-2 %). Dies setzt jedoch eine ebenso sorgfältige Datenerhebung wie fundierte Verwarnpraxis in Fürth voraus.